Dr. Oliver M. Habel ist Rechtsanwalt bei tecLEGAL Habel Rechtsanwälte in München

LG Saarbrücken: PayPal-Käuferschutz - Kaufpreisanspruch bleibt bei Rückzahlung

*Das LG Saarbrücken als Berufungsinstanz hat im U. v. 31.8.2016 - 5 S 6/16 (MMR 2017, 46ff.) entschieden, dass die Rechtsprechung des BGH zum SEPA-Basislastschriftverfahren nicht auf das streitgegenständliche PayPal-Zahlungsverfahren, das eine Rückzahlung des Kaufpreises bei Stellung eines PayPal-Käuferschutzantrages vorsieht, anwendbar sei. Eine Erfüllung der Kaufpreisforderung sei mit der Gutschrift des angewiesenen Betrags auf dem Verkäuferkonto eingetreten. Die Rückzahlung an den Käufer nach dessen Antrag auf PayPal-Käuferschutz sei eine Folge der Rechtsbeziehung des Zahlungsempfängers zu PayPal und entstamme nicht dem Kaufvertragsverhältnis der Kaufvertragsparteien, auch wenn PayPal den zurückbezahlten Kaufpreis dem Zahlungsempfängerkonto wieder belaste. Die eingelegte Revision gegen dieses Urteil ist beim BGH anhängig.*

Praktische Auswirkung: Ein Verkäufer, der bei einem Handel mit einem Verbraucher den PayPal-Zahlungsdienst akzeptiert, verliert seinen Kaufpreisanspruch gegen den Käufer, auch wenn PayPal die ausgeführte Zahlung vom PayPal-Konto des Verkäufers wieder zurückbucht. Dem Verkäufer ständen bei der rechtlichen Annahme einer bedingungslosen Erfüllung der Kaufpreisforderung nur bereicherungs- und deliktsrechtliche Ansprüche gegenüber dem Käufer zur Seite. Im Übrigen müsste sich der Verkäufer an PayPal als Zahlungsdienstleister wegen einer möglichen Verletzung deren vertraglicher Pflichten halten. PayPal hat seinen Geschäftssitz in Luxemburg. Auf die Zahlungsdienstleistungen soll das Recht von England und Wales anwendbar sein. Eine Bestätigung der Entscheidung durch den BGH hätte für alle Anbieter, die den Zahlungsdienst PayPal für die Zahlungsabwicklung mit Verbrauchern akzeptieren, potenziell einschneidende wirtschaftliche Folgen.

Nachfolgend wird die rechtliche Begründung des *BGH*-Urteils v. 20.7.2010 - XI ZR 236/07 u.a. zum SEPA-Basislastschriftverfahren der rechtlichen Begründung des *LG Saarbrücken* gegenüber gestellt.

Beim SEPA-Basislastschriftverfahren (s.a. hierzu *Casper*, in: MüKo-BGB, 6. Aufl. 2012, § 675f Rdnr. 76 ff.) übermittelt der Schuldner dem Gläubiger eine Lastschriftenautorisierung mit der Weisung an die Zahlstelle, die SEPA-Lastschrift einzulösen, §§ 675f Abs. 3 Satz 2, 675j Abs. 1 Satz 2 1.Alt. BGB. Der Gläubiger leitet die Autorisierung über die Gläubigerbank an die Schuldnerbank als Erklärungsbote weiter. Mit Zugang dieser Autorisierung bei der Schuldnerbank wird die Erklärung wirksam, § 675n Abs.1 Satz 1 BGB. Die Schuldnerbank leistet an die Gläubigerbank. Zum Zeitpunkt der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers zu dessen freier Verfügung tritt die Erfüllung der Forderung des Gläubigers ein. Nach § 675x Abs. 1, 2 und 4 BGB i. V. m. Ziffer 2.5 des Musters des Deutschen Bankenverbandes der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basisverfahren (<https://Bankenverband.de>), stellvertretend für die jeweiligen Banken-AGB) kann der Schuldner aber binnen acht Wochen nach Belastungsbuchung eine Erstattung der Belastung verlangen (s.a. *Casper*, a.a.O., § 675x Rdnr. 26 ff.). Die Schuldnerbank muss die Belastung auf dem Konto des Schuldners rückgängig machen, dies auch unabhängig davon, ob die Schuldnerbank selbst den Betrag über die Gläubigerbank und den Gläubiger zurückerstattet erhält, § 675e Abs. 4 BGB i. V. m. Ziffer 2.5 Abs. 1 Satz 2 der o.g. SEPA-Lastschriftbedingungen. Wegen dieser Ausgestaltung wendet der *BGH* in der zit. Entscheidung wegen einer vergleichbaren Interessenlage § 159 BGB entsprechend an, mit der Rechtsfolge, dass die Erfüllung der Kaufpreisforderung wegen des Erstattungsverlangens als aufgelöst behandelt wird.

Beim PayPal-Verfahren haben Käufer und Verkäufer jeweils mit *PayPal* einen Vertrag über Zahlungsdienstleistungen geschlossen. Der Käufer autorisiert *PayPal*, PayPal-Zahlungen des Käufers von seinem z.B. hinterlegten Kreditkartenkonto abzubuchen und auf das Verkäuferkonto zu überweisen. Der Verkäufer hat ein PayPal-Konto, auf das die Gutschrift erfolgt und von dem der Verkäufer Guthaben auf sein Bankkonto abbuchen kann. Neben den PayPal-Nutzungsbedingungen (Stand 19.11.2016) wird auch die PayPal-Käuferschutzrichtlinie ( Stand 19.11.2016) als AGB in die beiden Vertragsbeziehungen zwischen PayPal und dem Käufer und dem Verkäufer einbezogen. Nach Ziffer 3 der PayPal-Käuferschutzrichtlinie hat der Käufer auf Antrag gegenüber *PayPal* einen Anspruch auf Käuferschutz, der bei Erfolg zu einer Rückzahlung des Kaufpreises durch *PayPal* auf z.B. das Kreditkartenkonto des Käufers führt, dies unabhängig davon, ob *PayPal* selbst die Zahlung vom Verkäufer zurückverlangen kann. Der Antrag ist erfolgreich, wenn der „Konflikt innerhalb von 180 Tagen nach Vertragsschluss“ bei *PayPal* gestellt wird und der Versand der Ware nicht erfolgte sowie der Verkäufer keinen gültigen Versandbeleg vorlegen kann oder der gelieferte Artikel erheblich von der Beschreibung abweicht. Zu dem Grad des Nachweises durch den Käufer gegenüber *PayPal* liegt keine Beschreibung in den AGB vor. Über die Entscheidung von *PayPal* soll der Rechtsweg ausgeschlossen sein. Der PayPal-Käuferschutz soll die gesetzlichen und vertraglichen Rechte zwischen Käufer und Verkäufer nicht berühren und sei separat zu betrachten. *PayPal* trete nicht als Vertreter der Kaufvertragsparteien oder Zahlungsempfänger auf, sondern entscheide nur über den Antrag auf PayPal-Käuferschutz, Ziff. 7.5 der PayPal-Käuferschutzrichtlinie.

Der PayPal-Käuferschutz ist unabhängig davon, welche Zahlungsquelle der Käufer mit PayPal vereinbart hat. PayPal „nutzt“, soweit die jeweilige Zahlungsquelle bei dem jeweiligen Käufer zur Verfügung steht, die Zahlungsquellen in der Reihenfolge 1. PayPal-Guthaben auf dem PayPal-Konto, 2. Lastschrift, 3. Kreditkarte, 4. Banküberweisung ( Ziffer 3.4 Abs. 2 der PayPal- Nutzungsbedingungen.

Zusammengefasst ist das *LG Saarbrücken* der Rechtsansicht, dass *PayPal* eine gesonderte Dienstleistung den Parteien anbiete inklusive dem Versprechen in der Käuferschutzrichtlinie, den Kaufpreis einschließlich Versandkosten unabhängig davon zurück zu zahlen, ob der Erstattungsbetrag vom Zahlungsempfänger zurückgefordert werden kann. Aber auch beim SEPA-Basislastschriftverfahren werden in die Zahlungsdienstleistungsvereinbarungen der beteiligten Banken mit ihren Kunden die SEPA-Basislastschriftbedingungen als AGB einbezogen. Bei einem Erstattungsverlangen muss die Schuldnerbank den vollen Betrag der Belastung dem Schuldnerkonto wieder gutschreiben, unabhängig davon, ob sie selbst eine Erstattung erhält.

Beim SEPA-Basislastschriftverfahren muss die Schuldnerbank bei einem Erstattungsverlangen das Schuldnerkonto wieder ausgleichen, beim PayPal-Käuferschutz soll es von der rechtlich nicht überprüfbaren Entscheidung von PayPal über den Käuferschutzantrag abhängen. Beim Lastschriftverfahren heißt es „Erstattungsverlangen“ gegenüber der Schuldnerbank, beim PayPal-Käuferschutz „Antrag auf Käuferschutz“. Beides ist also abhängig von der Entscheidung des Schuldners bzw. des Käufers, ob er gegenüber dem Zahlungsdienstleister eine solche Willenserklärung abgibt. Bleibt also als Unterschied zum SEPA-Basislastschriftverfahren noch die Entscheidung über den Antrag bei PayPal. Aber auch insoweit ist es letztlich der Käufer, der es in der Hand hat, die Sachverhaltsvoraussetzungen so vorzutragen, dass der erste Eindruck einer Schlüssigkeit entsteht. Ist der Vortrag schlüssig, wird PayPal den Kaufpreis voraussichtlich in der Regel zurückzahlen, weil es selbst keinen Rechtsstreit führen werden will und dies dem Geschäftsmodell von PayPal als Zahlungsdienstleister entspricht. Zwischenergebnis: In beiden Verfahren beruht die Rückzahlung/-buchung auf dem Antrag des Zahlungsschuldners. Auch bei *PayPal* findet kein Clearing statt.

Weitere Gemeinsamkeit beider Verfahren: Die Rückzahlung ist unabhängig von einer erfolgreichen Rückbelastung des Gläubigers bzw. Verkäufers.

Das *LG Saarbrücken* sieht seine Rechtsansicht aber dadurch untermauert, dass der Käufer seine gegenüber dem Verkäufer bestehenden Ansprüche aus dem betreffenden Kaufvertrag abtritt und „die gesetzlichen Rechte des Käufers durch den Käuferschutz nicht berührt“ werden, Ziff. 7.1 bzw. 7.5 der PayPal-Käuferschutzrichtlinie. Aber auch im Lastschriftverfahren ist die Schuldnerbank berechtigt, von der Gläubigerbank eine Erstattung zu verlangen, ebenso wie die Gläubigerbank dies vom Gläubiger verlangen kann. Die Interessenlage bei *PayPal* als Zahlungsdienstleister ist also vergleichbar mit der bei den Inkassobanken im SEPA-Basislastschriftverfahren. Das *Gericht* zitiert zudem unvollständig aus Ziff. 7.5 der Käuferschutzrichtlinie, in der erklärt wird, dass die gesetzlichen und vertraglichen Rechte zwischen Käufer und Verkäufer vom PayPal-Käuferschutz nicht berührt werden und separat zu betrachten seien, also auch nicht die Rechte des Verkäufers auf die Kaufpreisforderung.

Ebenfalls in beiden Zahlungsverfahren soll der Zahlungsdienstleister nicht als Vertreter oder Ähnliches der Parteien tätig werden, sondern fungiert jeweils als Erklärungsbote (s. § 675j Abs. 1 Satz 3 BGB bzw. Ziff. 7.5 Abs. 1 Satz 2 der PayPal-Käuferschutzrichtlinie).

Es bleibt die Frage, ob einer rechtlichen Gleichbehandlung des PayPal-Käuferschutzes entgegensteht, dass PayPal potentiell vier verschiedene Zahlungsquellen des Käufers „nutzt“ ( siehe oben zu Ziffer 3.4 der PayPal-Zahlungsbedingungen ). Der BGH stellt in der zitierten Entscheidung zunächst fest, dass der Parteiwille im Valutaverhältnis ( zwischen Gläubigerbank und Gläubiger ) nicht dahin gehe, dass der geschuldete Leistungserfolg erst nach Ablauf der 8-Wochenfrist für einen Erstattungsanspruch des Zahlungsschuldners im Deckungsverhältnis ( zwischen Schuldnerbank und Schuldner ) erbracht ist, weil in der Regel Rückbelastungen nur ausnahmsweise erfolgen. “Allerding hat der Gläubiger ein anerkennenswertes Interesse daran, den Schuldner wieder aus der ursprünglichen Forderung auf Zahlung in Anspruch nehmen zu können, wenn die Gutschrift auf seinem Konto in Folge des Erstattungsverlangens des Schuldners entfällt“ ( BGH, a.a.O., Rn. 24 und 25 ). Dieser Interessenlage komme am ehesten eine Auslegung gerecht, nach der die Erfüllung nur dann rückwirkend ( § 159 BGB ) wieder entfällt, wenn es zu einer entsprechenden Rückbelastung komme und ergänzt, dass in der Literatur dies auch so für das Einzugsermächtungsverfahren vertreten wird.

Die rechtliche Beurteilung des BGH stellt also nicht ausschließlich auf das SEPA-Basislastschriftverfahren ab, sondern auf die Interessensituation beim Gläubiger, den Schuldner bei einem Entfallen der Gutschrift auf seinem Konto wieder aus seiner ursprünglichen Forderung in Anspruch nehmen zu können. Diese Interessenlage ist beim Zahlungsgläubiger unabhängig von der Zahlungsquelle für PayPal beim Käufer immer dann gegeben, wenn der Käuferschutz zu einer Rückbelastung des Paypal-Gläubigerkontos oder zu einer Rückforderung durch PayPal führt ( Ziffer 13.2, 13.3 der PayPal-Nutzungsbedingungen ).

Beide Verfahren folgen den gesetzlichen Anforderungen zu Zahlungsdienstleistungen in § 675c ff. BGB, die gem. § 67 e Abs. 4 BGB im Verhältnis zu Verbrauchern gesetzlich zwingend sind und zu denen § 675x Abs. 2 BGB vorsieht, dass der Zahler auch dann einen Anspruch auf Erstattung gegen seinen Zahlungsdienstleister haben kann, wenn die Voraussetzungen nach § 675x Abs. 1 BGB nicht erfüllt sind. Diese von § § 675x Abs.1 BGB abweichende Regelung findet sich gleichartig in Ziff. 2.5 o.g. SEPA-Lastschriftbedingungen sowie in Ziff. 3 der PayPal-Käuferschutzrichtlinie.

Die Interessenlage von Käufer und Verkäufer bzw. Schuldner und Gläubiger ist in beiden Verfahren vergleichbar. Der Käufer bzw. Schuldner soll die Möglichkeit haben, eine Erstattung des angewiesenen Zahlungsbetrags zu fordern. Der Gläubiger und Verkäufer kann erst dann endgültig einer Erfüllung seiner Zahlungsforderung sicher sein, wenn die 8-Wochen-Frist für das Erstattungsverlangen bzw. die 180-Tage-Frist für den Käuferschutzantrag abgelaufen sind. Gerade im Online-Handel und den damit zusammenhängenden beidseitigen Risiken eines Versendungskaufs im Verbrauchergeschäft ( kein Gefahrübergang mit Aufgabe zur Versendung ) erscheint die Rspr. des *BGH* über eine entsprechende Anwendung von § 159 BGB zum SEPA-Basislastschriftverfahren auf den PayPal-Käuferschutz übertragbar, nach der die Folgen der Erfüllungswirkung der Zahlungsgutschrift zwischen den Vertragsparteien entfällt, wenn wegen des Erstattungsverlangens der Erfolg der Zahlung später entfällt.

Dieses Ergebnis ist auch sachgerecht, da so direkt Käufer und Verkäufer rechtlich klären können, ob ihre Hauptleistungspflichten aus dem jeweiligen Vertrag wechselseitig erfüllt wurden.